

Franckesche Stiftungen zu Halle

Das Wohlthätige Leipzig, Wie sich solches bey der Ankunfft und Abzug der Saltzburgischen Emigranten aufgeföhret

Putoneus

Halle, 1732

VD18 90804260

Num. VIII. Kurtze Anmerckungen über den unter der Hand roulirenden
Saltzburgischen Schreibens-Extract sub. dato 18ten Septemb. 1731.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha53-1-191789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha53-1-191789)

ihnen Evangelischen einer zu ihrer Denigrirung wohl selbst von Catholischen unternommene Ausplünderung des Radstädter Zeug-Hauses un-erweislich angedichtet hätte, so, daß auch seht hin ihrer 20. die nach Regensburg, um daselbst theils ihre Devotion in Beywohnung des öffentlichen Evangelischen Gottes-Dienstes zu haben, theils aber in gesammten Rahmen dem Corpori Evangelicorum gegenwärtigen ihren Zustand bestens zu repräsentiren, in solcher Absicht abgeschickete gewesen, an denen BAYERischen Gränzen so wohl angehalten, als auf dem Rückwege im Oesterreichischen gefänglich eingezogen, ihnen also die Friedens-Schluß mäßige, freye ungehinderte Pass- und Repathirung vollkommen abgeschnitten und verwehret worden.

Dieses ist nun, was unter mehrern Puncten die Evangelischen weitläufftiger zu Beförderung ihrer Sache vorzustellen und gehörigen Orts anzubringen gemeynet seyn sollen, hier aber seit meinem Furken Aufenthalt zu erfahren gewesen ist.

Salzburg, d. 18. Sept. 1731.

Num. VIII.

Kurze Anmerkungen über den unter der Hand roulirenden Salzburgerischen Schreibens-Extract sub dato 18ten Septemb. 1731.

AD ingressum: Wenn das Zusammenrottiren der Unterthanen, so genannte Conferenzen halten, andre mit Bedrohung Feuer und Schwert zu ihrer Nachfolge zwingen, und was
ders

dergleichen mehr ist, einen ganz ruhig und stillem Wandel führen heißt, so wird es wohl schwerlich eine Sedition und Rebellion in der Welt geben.

Ohnwidersprechlich ist es, daß die Salzburgerischen Unterthanen, und zwar mit aufrührerischer Ergreifung der Waffen, das Exercitium einer andern Religion, welches sie, oder ihre Vor-Eltern weder ante noch in oder post annum decretorium gehabt haben, eigenmächtig einzuführen, und solches gegen alle Reichs-Constitutiones, ja den von ihnen selbst angerühinten Osnabrüggischen Friedens-Schluß wider ihren Landes-Fürsten höchst sträfflich durchzudringen suchen. Es ist auch ein ganz seltsamer Gehorsam, welchen die Salzburgerischen Unterthanen ihrem von Gott vorgefetzten rechtmäßigen Landes-Fürsten zu leisten sich rühmen, wenn sie demselben nicht einmal die schuldige Herrn-Gaben und gemeine Landes-Steuern reichen, sondern die Obrigkeit, wenn diese dergleichen einlegen wollen, mit leerer Hand abfertigen.

Ad Sphum. Es wäre nemlich bekannt 2c. ist zwar der angezogene Sphus placuit 2c. Art. V. aus dem Instrumento paeis ziemlich genuine in das Deutsche versetzt; von denen verbis finalibus ejusdem Sphi aber, quæ sic sonant; Sed ejusmodi Landassii, Vasalli & Subditi in cæteris officiis suum NB. cum debito obsequio & subjectione impleant, nullisque turbationibus ansam præbeant. Vermuthlich seiner Ursachen halben, da man erstlich, nemlich die Unwahrheit nicht öftters zu wiederz

wiederholen sich getrauet, geflieffentlich abstrahiret worden. Wie sonst dieser Sphus placuit 34. mit dem bald hernach folgendem Spho, quo si vero 36. zu Vermeidung der sonst jedermann in die Augen leuchtenden Contradiction zu verstehen sey? Ist neben andern auch aus dem Autore Medit. ad J. P. T. I. fol. 6v. zu ersehen. Dieses allein könten die Salsburgischen Unterthanen allenfalls pro gravamine anziehen, wenn sie zu rechter Zeit mit Beybehaltung des ihrem Landes Fürsten schuldigen Respects, sich zur Augspurgischen Confession bekennet, und da ihnen das exercitium ihrer neuerlich angenommenen Religion nicht gutwillig (denn mit Rechte dergleichen Dinge sich nicht prätendiren lassen,) hätte eingeräumt werden wollen, sie zu emigriren verlangt hätten, die Emigration aber ihnen von dem Landes Fürsten entweder gar abgeschlagen, oder aber sonst gegen den Inhalt des Westphälischen Friedens Schlußes schwer gemacht worden wäre. Nachdem sie aber in so geraumer Zeit keinen einzigen casum specificum beyzubringen vermocht haben, ohnangesehen so viele Familien mit gutem Willen aus dem Erz Stifft. emigrirer seynd, und die dermahlen sträfflich sich empöherende Unterthanen, diesem Reichs Sazungs mäßigen Beyspiel zu rechter Zeit, und ehe sie zu denen Waffen gegriffen, billig hätten folgen können und sollen; So macht sich der Schluß von selbst, daß sie auch daraus kein gegründetes gravamen machen können, sondern nunmehr zumahl aber die Urheber und Häupter

Rädelshführer, die wohlverdiente Seditions-
Straffe muthwillig über sich gezogen haben.

Ad punctum primum. Wie es scheint, so hält
der Concipiente solches Schreibens schlechter-
dings für widerrechtlich, was der Landes-Fürst
seinen Beamten, und diese denen Unterthanen
auftragen, wenn gleich die letztere ehedessen, wenigst
denen Worten nach, sich beständig für Catholisch
angegebene in re illicita verführet seynd. Mit was
für abscheulichen Unwahrheiten aber einige so ge-
nannte Salzburgerische Bauren-Deputirte in ih-
rem nach und nach allhier in Regensburg zum
Vorschein gekommenen Insolenten Bittschristen
das publicum zu hintergehen sich bemühet, solches
ist aus der vor wenig Monathen durch offenen
Druck bekannt wordenen Veantwortung gründe-
lich und zum Beschluß und Ueberfluß am Tag ge-
legt worden, worauf man sich auch vor dißmahl
Kürze halber beziehet.

Ad punctum secundum. Was das Lesen der
Heil. Schrift bey unverständigen und zugleich
boßhaften Leuten, für einen Nutzen oder Frucht
schaffe, läßt sich aus dem abnehmen; Weilen
eine Zeit her aus verschiedenen Gerichten die
Pflichtmäßigen Nachrichten einlauffen, daß an
vielen Orten die Bauren unter sich die neugebohr-
nen Kinder nur alleine in nomine Patris & Spiri-
tus S. mit Vorbergehen oder Auslassung der 2ten
Person in der Gottheit tauffen, vorgebende, daß
Gottes Sohn am Stamme des Heil. Creuzes
aus Verzweiflung gestorben, und daher ewig
verz

verdammt wäre, zc. welche gottlose und so gar in den ersten Seculis unbekante, mehr als Kegerische Lehre sie aus den Worten: Deus! Deus meus! quare dereliquisti me? behaupten: Ein als andern Wegs aber der Augspurgischen Confession zugehan seyn wollen, wie solches samt denen übrigen rebellischen Factis hiernächst mit unverwerfflichen Documentis dem Publico vorgelegt und dargethan werden solle.

Ad punctum tertium. Diesem hätten sie selbst gar leichte und füglich abhelfen können, wenn sie nur (wie oben schon gemeldet) in rechter Zeit mit geziemender Beschaffenheit zur Augspurgischen Confession sich bekennen, und zu emigriren verlangt hätten.

Ad punctum quartum & quintum. Was in diesen 2. Puncten vorkommt, findet zum Theil schon aus dem oben allegirten Autore Medit. ad Instrum. pac. seine abhelfliche Maasse, und verstehen sich die Worte in dem versteutschtem Spho placuit &c. patienter tolerantur, nur allein auf dem Fall, wenn der zu einer andern Religion sich bekennende Unterthane von dem Landes-Fürsten zur Emigration nicht angehalten wird. Wenn aber in den vorigen Zeiten ein oder andern Emigranten seine Kinder oder Vermögen zum Theil aufgehalten worden wäre, wird solches nur mit denenjenigen Kindern, welche nach erlangten Discretions-Jahren ihren Eltern selbst nicht folgen wollen, geschehen seyn, die man endlich auch nicht ohne Brod lassen können.

Ad